



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

30. Juni 2020

Seite 1 von 8

Frau  
Birgit Naujoks  
Flüchtlingsrat NRW  
Wittener Straße 201

Aktenzeichen 531  
bei Antwort bitte angeben

44803 Bochum

Anne Seewald  
Telefon 0211 837-2478  
Telefax 0211 837-2200  
anne.seewald@mkffi.nrw.de

### **Notwendige Maßnahmen zur Unterbringung Asylsuchender in der Landesaufnahme**

Ihre E-Mail vom 06. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Naujoks,

vielen Dank für Ihr Schreiben und Ihren Einsatz.

Die krisenhafte Situation aufgrund der Corona-Pandemie stellt alle, Zivilgesellschaft wie auch staatliche und kommunale Verwaltung, vor enorme Herausforderungen. Zum einen gilt es alle Maßnahmen zu treffen, um Infektionen so gut wie möglich zu vermeiden. Zum anderen muss alles getan werden, um insbesondere Risikopersonen vor Infektionen zu schützen. Das gilt auch für den Bereich der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in den Landesaufnahmeeinrichtungen. Hier hat die Landesregierung bereits frühzeitig ein Bündel an Maßnahmen zum Gesundheitsschutz in den Landeseinrichtungen ergriffen:

Alle in Nordrhein-Westfalen (NRW) ankommenden Asylsuchenden werden in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Bochum auf Fieber und Erkältungssymptome untersucht. Ein in 16 Sprachen übersetzter COVID-19-Kurzfragebogen ist bei Ankunft auszufüllen. Die Asylsuchenden werden danach in einer der - sich nacheinander abwechselnden - Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht und durchlaufen dort eine 14-tägige Karenzzeit, in der sie auf Symptome beobachtet werden. Sie werden auch mittels eines - in elf Sprachen übersetzten - Informationsblatts über COVID-19 und die damit verbundenen notwendigen Schutzmaßnahmen informiert.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 708, 709  
Haltestelle Poststraße

In allen Landeseinrichtungen wird über COVID-19 und die erforderlichen präventiven Maßnahmen anschaulich informiert. Dazu wurden Grafiken zur Händehygiene, zum Nießverhalten etc. in den Einrichtungen an geeigneten Orten (Sanitärbereiche, Kantine, Gemeinschaftsräume, Flure) ausgehangen. Es erfolgen daneben kurze Hygieneschulungen oder -videos für die Bewohnerinnen und Bewohner.

— Es wird regelmäßig auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen in den Einrichtungen hingewiesen. Zugleich werden auch organisatorische Maßnahmen getroffen, um den Mindestabstand in allen öffentlichen Bereichen einzuhalten, z.B. durch Zugangsbeschränkungen in der Kantine oder das Anbringen von Abstandsmarkierungen.

— Desinfektionsmittel werden in den Landeseinrichtungen in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt. Die Landesregierung konnte zudem Schutzmasken für die Bewohnerinnen und Bewohner aller Einrichtungen bereitstellen. Alle Bewohnerinnen und Bewohner werden darauf hingewiesen, dass sie im Krankheitsfall sofort die Sanitätsstation aufsuchen sollen.

In Anlehnung an die in der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) enthaltenen Regelungen wurden Leitlinien zur Umsetzung in den Landeseinrichtungen für Flüchtlinge erstellt. Diese wurden allen Bezirksregierungen zur Verfügung gestellt.

Externe Besuche wurden in den Landeseinrichtungen bereits frühzeitig untersagt. Zugleich wurden in allen Einrichtungen Kohorten gebildet, die bspw. gemeinsam Mahlzeiten einnehmen oder zur Taschengeldausgabe gehen. Taschengeldansprüche werden jeweils für zwei Wochen im Voraus ausgezahlt, um Kontakte zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern nach Möglichkeit zu reduzieren.

In allen Einrichtungen wurden eigenständige Quarantänebereiche für Infizierte, Kontaktfälle und für Verdachtsfälle vorgehalten, sowohl für die durch das Gesundheitsamt angeordnete Quarantäne als auch die ärztlich empfohlene sog. häusliche Quarantäne.

Die Landesregierung hat zudem bereits zu Beginn der Pandemie veranlasst, dass die Unterbringungskapazitäten im Land temporär deutlich erhöht werden. Die Erhöhung der Kapazitäten erfolgte insbesondere, um mehr Flexibilität für organisatorische Maßnahmen bei der Unterbringung von gesunden ebenso wie infizierten Personen, Verdachtsfällen, aber insbesondere von Personen mit besonderem Schutzbedarf zu schaffen. Dazu wurden vorhandene Stand-By-Kapazitäten aktiviert und Unterbringungseinrichtungen neu angemietet, um dadurch effektiv mehr Raumkapazitäten für eine flexible und gesicherte Unterbringung von Flüchtlingen zu schaffen. Dadurch konnte in kurzer Zeit eine Erhöhung um rund 5.000 zusätzliche Plätze erreicht werden, um Menschen angemessen und möglichst sicher unterbringen zu können. Diese Plätze stehen nunmehr nahezu vollständig zur Verfügung.

Weiterhin wurde das Projekt „Psychosoziale Krisenintervention in den Landeseinrichtungen“ in Zusammenarbeit mit den Psychosozialen Zentren (PSZ) in NRW entwickelt. Es umfasst u.a. Unterstützungsangebote für Geflüchtete und Mitarbeitende im Rahmen von Telefonsprechstunden sowie Online-Schulungen für das Personal.

Ihrer Ausführung, dass es gilt, nach Möglichkeit eine Quarantäne für ganze Unterkünfte zu vermeiden, stimme ich zu. Wie bereits eingangs ausgeführt, ergreift die Landesregierung alle Maßnahmen, um das In-

fektionsrisiko so weit wie möglich zu minimieren. Klar ist aber auch, dass Infektionen sich nie ganz ausschließen lassen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die rechtliche Verantwortung für die Anordnung dieser Maßnahmen nicht bei der Verwaltung für die jeweilige Einrichtung, sondern bei den zuständigen Gesundheitsbehörden liegt. Diese treffen ihre Maßnahmen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes. Sie entscheiden auch, ob im konkreten Einzelfall eine häusliche Quarantäne ausreicht, oder die Einrichtung unter Quarantäne zu stellen ist.

Bezüglich der von Ihnen angesprochenen Beschlüsse der Verwaltungsgerichte in Sachsen möchte ich zunächst auf Folgendes hinweisen:

Die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte in Sachsen beziehen sich auf die Rechtslage nach § 1 SächsCoronaSchVO (danach sind die Mindestabstände „wo immer möglich“ und „in allen Lebensbereichen“ einzuhalten) und die tatsächlichen Verhältnisse in der betroffenen Aufnahmeeinrichtung in Sachsen. Hierzu ist festzustellen, dass die dort von den Antragstellern beschriebenen Umstände nicht mit den nordrhein-westfälischen Gegebenheiten vergleichbar sind.

Auch in Nordrhein-Westfalen haben sich verschiedene Gerichte mit Anträgen auf Umverteilung aus den Landesaufnahmeeinrichtungen mit Blick auf Corona befasst. In den Fällen, in denen sich das Gericht mit den konkreten örtlichen Verhältnissen und den vielfältigen Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsschutzrisikos in den Landeseinrichtungen auseinandergesetzt hat, wurde den Anträgen jedoch nicht stattgegeben. Ungeachtet dessen prüft die zuständige Bezirksregierung in jedem konkreten Einzelfall genau, ob es berechtigte Gründe für eine Umverteilung aus der betroffenen Landeseinrichtung in eine andere im konkreten Fall besser geeignete Landeseinrichtung gibt. So wurden in vielen Fällen entsprechenden Anträgen durch die Bezirksregierung entsprochen.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Ausführungen weitergeholfen haben und sie Ihnen Ihre Sorge um die Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner der Landeseinrichtungen nehmen konnten.

Seite 8 von 8

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Joachim Stamp". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Joachim Stamp